Öffentlich-rechtlicher

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Uster

und der

Gemeinde Greifensee

betreffend die Zusatzversorgung mittels polizeilichem Jugenddienst durch die Stadtpolizei Uster auf dem Gemeindegebiet Greifensee

1. Gegenstand, Grundlagen des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den Aufbau und die Erbringung eines polizeilichen Jugenddienstes durch die Stadtpolizei Uster in der Gemeinde Greifensee.

Der Vertrag stützt sich auf § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) und auf § 7 Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1), § 8 POG, § 9 POG, § 12 POG und § 17 – 19 POG sowie den Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee zur Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei Uster in Greifensee, 01.01.2006.

2. Leistungen

Die Stadtpolizei Uster baut in der Gemeinde Greifensee einen polizeilichen Jugenddienst auf und erbringt gegenüber der Gemeinde Greifensee eine Zusatzversorgung mit dem aufgebauten polizeilichen Jugenddienst im Rahmen einer 50% Stelle mit umgerechnet 945 Stunden (h) jährlich (21 Stunden (h) pro Woche).

3. Dienstbetrieb

Es gilt der Dienstplan der Stadtpolizei Uster. Der Dienstbetrieb ist auf eine möglichst bedarfsgerechte und breite Bereitschaft und Präsenz während 7 Tagen/Woche ausgerichtet.

Der Dienstbetrieb berücksichtigt die lokalen und saisonalen Schwerpunktaktivitäten auf dem Gemeindegebiet von Greifensee.

Der Jugenddienst erfolgt in der Regel in Zivilkleidung und bewaffnet.

4. Kosten und Fälligkeit

Die Verrechnung der Zusatzdienstleistung erfolgt nach Massgabe einer durchschnittlichen 100% Stelle bei der Stadtpolizei Uster. Im Betrag inkludiert sind alle Ausrüstungsgegenstände, die Vorbereitungsarbeiten, alle administrativen Vor- und Nachbereitungen sowie logistische Bedürfnisse.

Die Zusatzversorgung des polizeilichen Jugenddiensts mit einer 50% Stelle wird der Gemeinde Greifensee mit dem pauschalen Ansatz von CHF 75'378.00 verrechnet. Der anteilsmässige Betrag (CHF 6'282.00 pro Monat) ist zu Beginn jedes Monates fällig.

Die Mitarbeitenden der Stadt Uster, dementsprechend auch alle Mitarbeitenden der Leistungsgruppe Stadtpolizei, Abteilung Sicherheit, sind der städtischen Personalverordnung vom 1. Juli 1999 und den jeweils aktuellen Ausführungsbestimmungen dazu unterstellt. Veränderungen der Lohnsumme der Mitarbeitenden der Leistungsgruppe Stadtpolizei bei der Stadt Uster aufgrund eines allfälligen Teuerungsausgleiches, Beförderungen oder Lohnkürzungen, werden an die Gemeinde Greifensee weiterverrechnet (vgl. Ziff. 4.3 Dienstleistungsvertrag vom 1. Januar 2006).

5. Beendigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember gekündigt werden. Die frühste Kündigung wäre per 31. Dezember 2025.

6. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als einzige Instanz zuständig (§ 81 lit. b Verwaltungsrechtpflegegesetz, VRG; LS 175.2).

7. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Vertragsgenehmigung durch den Stadtrat Uster, respektive den Gemeinderat Uster und den Gemeinderat Greifensee per 1. Mai 2024 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2025 steht er unter der Prämisse der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Greifensee.

Stadt Uster

Uster, 26.02.2024

Stadtpräsidentin

.....
Barbara Thalmann

Stadtschreiber

.....
Dr. Pascal Sidler

Gemeinde Greifensee

Greifensee, 12. FEB. 2024

Gemeindepräsidentin

.....
Dr. Monika Keller

Gemeindeschreiber

.....
Philippe Sturzenegger